

Onlinebanking soll sicherer werden

Gießen/Frankfurt (pm). Ab dem 14. September gelten in der EU neue Vorschriften beim Onlinebanking und für das Bezahlen im Netz. TAN-Listen auf Papier werden abgeschafft. »Bankräuber überfallen eher selten noch Bankfilialen. Trotzdem räumen sie die Konten von Verbrauchern leer – blitzschnell, geräuschlos und digital«, sagt Eva Raabe von der Verbraucherzentrale Hessen. »Strengere Sicherheitsmaßnahmen beim digitalen Zahlungsverkehr sind deshalb erforderlich.«

Die Zweite Zahlungsdienste-Richtlinie (PSD II) schreibt vor, dass sich Verbraucherinnen und Verbraucher bei digitalen Zahlungsvorgängen mit mindestens zwei unabhängigen Merkmalen aus den Kategorien Wissen, Besitz oder Inhärenz authentifizieren müssen. Zum Wissen gehört zum Beispiel die persönliche PIN, die Verbraucher beim Einloggen verwenden. In die Kategorie Besitz fallen eine Chipkarte, ein TAN-Generator oder das Smartphone.

Die Verbraucherzentrale kritisiert allerdings, dass Bankkunden und Verbrauchern häufig Mehrkosten für die Nutzung der angebotenen Sicherheitsverfahren entstehen – zum Beispiel für jede SMS-TAN oder für einen TAN-Generator. Wer ein Smartphone nutzt, kann zwar auch die App seiner Bank oder Sparkasse nutzen. Dafür entstehen meist keine zusätzlichen Kosten. Dass Verbraucher aber für die Kosten der Sicherheitsverfahren extra bezahlen müssen, ist für Eva Raabe nicht richtig. Diese Kosten müssten mit dem Kontoentgelt abgegolten sein, doch der Gesetzgeber habe dies leider zugelassen.



Scheck dank Krimi im Bestattungshaus

Gießen (jri). Die Busecker Krimiautorin Alida Leimbach hatte im April ihren neuesten Roman im Rahmen einer Premierenlesung in den Geschäftsräumen des Bestattungsunternehmens Kümmel in Wieseck vorgestellt. Zudem hatte die Autorin in dem Geschäft einen Tag mitgearbeitet, da spannende Teile der Krimihandlung in einem Bestattungsunternehmen spielen. Statt Eintritt wurde damals eine freiwillige Spende erbe-

ten. Nun übergaben Sascha Kümmel (r.) und Maria Kümmel (l.) 500 Euro an die Wiesecker Tagespflege am Johannesberg 6 in Wieseck. Das Geld soll direkt für das kulturelle Angebot der Gäste in der Einrichtung verwendet werden, erklärten Stephanie Hamel (4.v.l.), Marko Bachmann (2.v.l.) und Anja Linker (3.v.l.), die Verantwortlichen in der vor rund einem Jahr neu eröffneten Wiesecker Tagespflege. (Foto: Schepp)

Wem gehört das Geld? Familienzweist ums Sparbuch

Karlsruhe (dpa). Viele Eltern legen für ihr Kind Geld beiseite – wem das Ersparte bei einem Streit darum gehört, hängt aber immer vom Einzelfall ab. Das geht aus einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs (BGH) in Karlsruhe hervor. Demnach kann man nicht automatisch davon ausgehen, dass die Eltern über das Guthaben selbst verfügen wollten, nur weil sie das für ihr Kind angelegte Sparbuch bei sich behalten haben. (Az. XII ZB 425/18)

Geklagt hat eine inzwischen 22 Jahre alte Frau, die von ihrem Vater 17.300 Euro haben will. Dieses Geld hatte der Mann 2010 und 2011 ohne Rücksprache mit Ehefrau oder Tochter von dem kurz nach ihrer Geburt eröffneten Sparkonto abgehoben. Sie bekam das Sparbuch Anfang 2015 überreicht – mit einem Guthaben von ungefähr 242 Euro. Das Oberlandesgericht (OLG) Frankfurt hatte die Klage zuletzt abgewiesen und das vor allem damit begründet, dass die Tochter das Sparbuch nie besessen habe. Das greift laut BGH aber zu kurz. Bei anderen Angehörigen wie den Großeltern ist die Sache klarer: Geben sie ein im Namen des Enkels eröffnetes Sparbuch nicht aus der Hand, wollen sie sich damit nach einem früheren BGH-Urteil den Zugriff vorbehalten. Anders sieht es nach Auffassung der Karlsruher Richter zwischen Eltern und Kind aus. Es sei gut vorstellbar, dass die Eltern das Sparbuch nur aufbewahren, damit es das Kind nicht verliert. Das OLG muss sich den Fall deshalb noch einmal genauer anschauen. Dabei könnte dem Vater in die Hände spielen, dass das gesamte Geld auf dem Konto aus dem Vermögen der Eltern stammte. Taschengeld oder Geldgeschenke zum Geburtstag wurden beispielsweise nie eingezahlt. Für die Tochter könnte sich außerdem negativ auswirken, dass sie das Sparbuch auch nicht bekommen hat, als sie alt genug dafür war.

Mehr Vorteile für Arbeitnehmer

Lohnsteuertipps für 2019: Gesetzesänderungen ermöglichen neuen Spielraum

Gießen (pm). Wenn es um das Thema Lohnsteuer geht, denken viele Arbeitnehmer zunächst an ihre jährliche Einkommensteuererklärung – für viele eine eher unangenehme Angelegenheit. Oftmals unbeachtet bleiben dabei die Möglichkeiten, wie Arbeitnehmer die Lohnsteuerabzüge bereits während des laufenden Arbeitsjahres zu ihrem Vorteil beeinflussen können. Ab 2019 bieten sich hier insbesondere aufgrund von Gesetzesänderungen und neuer Rechtsprechung deutlich erweiterte Spielräume für eine Senkung der Lohnsteuerabzüge.



Spielmann

Worauf Arbeitnehmer achten sollten und welche Vorteile sich für die Arbeitnehmer ergeben? Erik Spielmann, Partner, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Steuerrecht der Gießener Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüfungskanzlei Westprüfung Dr. Seifert & Partner, die zum bundesweiten Netzwerk HLB Deutschland gehört, gibt Auskunft zu den wichtigsten Fragen und erklärt, wie Arbeitnehmer schon während des Jahres 2019 ein bisschen mehr aus ihrem Arbeitslohn herausholen.

Neue Regelung für Job-Tickets – Wenn Arbeitgeber ihren Angestellten bislang ein Jobticket als zusätzlichen Anreiz für den Arbeitsweg zwischen Wohnung und Arbeitsstätte zur Verfügung stellten, wurde dieses grundsätzlich als Sachleistung und damit als steuerpflichtiger Arbeitslohn behandelt. Das galt auch für den Fall, wenn ein Jobticket zusätzlich zum Arbeitslohn ausgedient

wurde. Seit dem 1. Januar 2019 können sich Arbeitnehmer hier über eine deutliche Minderung ihrer Steuerlast freuen. Denn erhalten Arbeitnehmer künftig Jobtickets, werden diese als steuerfrei eingestuft. »Die Steuerfreiheit gilt allerdings nur dann, wenn die Leistung durch den Arbeitgeber zusätzlich zum Arbeitslohn angeboten wird«, erklärt Spielmann. »Wird ein Teil des Arbeitslohnes genutzt, um das Jobticket zu finanzieren, gilt die Steuerfreiheit für alle gewährten Sachleistungen nur bis zu einer monatlichen Freigrenze von 44 Euro.«

Eine weitere Neuerung findet sowohl für Arbeitnehmer als auch Arbeitgeber Anwendung: Die steuerbefreiten Jobtickets können auch für Privatfahrten genutzt werden. Arbeitgeber müssen also künftig nicht mehr überprüfen, ob das Jobticket nur für den Arbeitsweg genutzt wurde. Arbeitnehmer sollten allerdings darauf achten, ob sich ein Jobticket für sie lohnt, denn die Aufwendungen für das Jobticket mindern die ansonsten abzugsfähigen Werbungskosten des Arbeitnehmers für die Fahrtstrecke zwischen Wohnung und Arbeit.

Steuerfreiheit für Nutzung von E-Bikes – Ebenfalls seit dem 1. Januar 2019 kommen Arbeitnehmer bei der Überlassung von sogenannten E-Bikes für den dienstlichen und privaten Gebrauch durch den Arbeitgeber in den Genuss der Steuerfreiheit. »Auch hier gilt die Steuerbefreiung hinsichtlich der Lohnsteuer nur für den Fall, dass die E-Bikes für den Arbeitnehmer als zusätzliche Leistung neben dem Arbeitslohn angeboten werden«, betont Spielmann. Erfolge die Überlassung des E-Bikes durch die Umwandlung eines Teils des ohnehin geschulde-

ten Arbeitslohns, gelte hingegen keine Steuerfreiheit. Hier würden die bisherigen Regelungen und Berechnungsgrundlagen für den geldwerten Vorteil weiterhin Anwendung finden. Zudem gäbe es keine Freibetragsgrenze wie bei der Überlassung eines Jobtickets, ergänzt der Steuerexperte. Für die Arbeitnehmer gibt es aber auch für diese Art der Überlassung eines E-Bikes steuerliche Vorteile. Denn zum einen erfolgt die Versteuerung eines E-Bikes seit Jahresbeginn 2019 im Ergebnis nur noch mit 0,5 Prozent des Bruttolistenpreises und wird zum anderen auch nicht auf die Entfernungspauschale (wie bei den Jobtickets) angerechnet.

Zuschüsse für Kindergartenbeiträge sind steuerfrei – Beteiligt sich der Arbeitgeber mit Zuschüssen an den Kindergartenbeiträgen des Arbeitnehmers, sind diese unter gewissen Voraussetzungen ebenfalls lohnsteuerbefreit. Grundsätzlich besteht für den Arbeitnehmer dabei die Möglichkeit, die Zuschüsse als Barzahlung für einen externen Kindergarten zu erhalten oder für die Nutzung des Betriebskindergartens bezuschusst zu werden. »Arbeitnehmer müssen vor allem sicherstellen, gegenüber dem Arbeitgeber die Höhe der Kindergartenbeiträge als Voraussetzung für eine Bezuschussung kenntlich zu machen. Weiterhin müssen sie darauf achten, dass die Bezuschussung ebenfalls außerhalb des üblichen Arbeitslohns erfolgt, damit die Befreiung von der Lohnsteuer greift«, erklärt Spielmann abschließend. Von der Steuer befreit würden zudem nur die Unterbringung und die Betreuung von nicht schulpflichtigen Kindern außerhalb des eigenen Haushalts, nicht hingegen Kosten für die Verpflegung.



Gehört das Geld auf dem Sparbuch dem Kind oder den Eltern?

Erfolgreich gründen: »Frauen an den Start«

Gießen (pm). Frauen gründen in Deutschland nach wie vor seltener Unternehmen als Männer. Auch wenn in den letzten Jahren ein Aufwärtstrend zu vermerken war, kommt es seit 2017 wieder zu einem Sinken des Frauenanteils bei Gründern, der aktuell bei nur etwa 37 Prozent liegt.

Die Wirtschaftsförderung Gießen lädt daher gemeinsam mit der Wirtschafts- und Infrastrukturbank des Landes Hessen und weiteren Kooperationspartnern zu einer kostenfreien Veranstaltung für potenzielle Existenzgründerinnen ein. Das Seminar »Frauen an den Start« ist auf die speziellen Rahmenbedingungen von Gründungen durch Frauen abgestimmt und möchte damit einen Beitrag dazu leisten, die Gründungsaktivitäten von Frauen zu fördern. So sind die Themen Eigenkapital, Familie und Lebensplanung sowie Klein- bzw. Nebenerwerbsgründung für Frauen oft von besonderer Bedeutung und können in diesem Rahmen thematisiert werden. Das Seminar findet am Donnerstag, 5. September, in der Kongresshalle Gießen statt. Die Referenten kommen von Agentur für Arbeit, Handwerkskammer, IHK, Jobcenter und Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen. Anmeldungen sind bis zum 3. September möglich unter Tel. 06 41/306-1059.

Ratlos am Kühlregal?

Land-, Weide- oder Heumilch: Verbraucherzentrale kritisiert Label

Gießen (pm). Tierfreunde haben es beim Milcheinkauf nicht leicht: Bei einem Testkauf im hessischen Einzelhandel fanden die Ernährungsexperten der Verbraucherzentrale Hessen bei acht konventionellen und sechs Bio-Produkten wohlklingende Begriffe oder Siegel, mit denen die Anbieter für traditionelle Haltung, natürliches Futter oder mehr Tierschutz werben. »Hinter welchen Versprechen gesetzliche Vorgaben stehen und welche eine reine Werbemasche sind, können Käuferinnen und Käufer am Kühlregal kaum beurteilen«, meint Wiebke Franz von der Verbraucherzentrale Hessen.

Laut der EU-Öko-Verordnung müssen Bio-Kühe »so oft als möglich Zugang zu Auslauf im Freien oder zu Weideflächen haben«. Mindestzeiten sieht die Verordnung jedoch nicht vor. Im Stall steht jeder Kuh mehr Fläche zu als bei konventioneller Haltung. Das Futter muss aus ökologischem Anbau stammen, was weniger Dünger, Pestizide und Verzicht auf Gentechnik bedeutet. Den Futterbedarf sollen die Tierhalter über Grundfutter wie Gras, Silage und Heu decken und möglichst wenig Kraftfutter verwenden. Weiterhin ist die Medikamentengabe durch Tierärzte strenger reglementiert.

Der Begriff »Weidemilch« ist gesetzlich nicht definiert. Es existieren nur gerichtlich festgelegte Mindestvorgaben, die ein Anbie-

ter einhalten muss, um Verbraucher nicht zu täuschen. An diese halten sich fünf der sechs untersuchten Anbieter und gewähren den Kühen an mindestens 120 Tagen für je sechs Stunden Weidegang. Unklar ist meist, wie die Haltungs- und Fütterungsbedingungen der Kühe im Winter aussehen.

Die Bezeichnung »Heumilch« ist EU-weit geschützt durch das EU-Zeichen »garantiert traditionelle Spezialität«. Es garantiert Milch von Kühen, die statt Silage und Gärfutter ausschließlich frisches Grünlandfutter, Heu und Getreide erhalten. Verboten ist außerdem gentechnisch verändertes Futter. Diese Vorgaben zur Fütterung erläutern alle vier Anbieter, drei werben zusätzlich mit regionaler Herkunft der Milch.

Die vier Angebote, bei denen »Land« im Produktnamen auftaucht, vermitteln über Abbildungen wie Wiesen, Milchkannen oder einen Holzstall ländliche Idylle. Wieso mit dem Begriff »Land«, geworben wird, ist unklar und lässt eine reine Werbemasche vermuten. »Die zahlreichen Siegel, Hinweise und Abbildungen helfen bei der Suche nach einer Milch mit mehr Tierwohl eher nicht. Die Hinweise sollten sich deshalb auf wenige gesetzlich festgelegte Bezeichnungen und Label mit klaren Vorgaben analog dem Bio-Siegel oder den Standards für Heumilch beschränken«, meint Franz.

Besuchen Sie auch die Facebook-Seite unserer Zeitung! www.facebook.com/GiessenerAllgemeine

Unser Service: Günstig telefonieren

Tag	Uhrzeit	Nummer	Anbieter	Tarif	Nummer	Anbieter	Tarif
Die günstigsten Anbieter für Ortsgespräche							
Mo-Fr 0-7 Uhr		01028	Sparcall	0,1 Cent	01052	01052	0,92 Cent
Mo-Fr 7-19 Uhr		01028	Sparcall	1,66 Cent	01079	star79	1,84 Cent
Mo-Fr 19-24 Uhr		01052	01052	0,92 Cent	01013	Tele2	0,94 Cent
Sa, So 0-7 Uhr		01028	Sparcall	0,1 Cent	01052	01052	0,92 Cent
Sa, So 7-24 Uhr		01079	star79	1,49 Cent	01052	01052	1,92 Cent
Die günstigsten Anbieter für Ferngespräche							
Mo-Fr 0-7 Uhr		01028	Sparcall	0,1 Cent	01088	01088telecom	0,52 Cent
Mo-Fr 7-9 Uhr		010052	010052	0,84 Cent	010018	010018	1,34 Cent
Mo-Fr 9-18 Uhr		010052	010052	0,84 Cent	010018	010018	1,34 Cent
Mo-Fr 18-19 Uhr		010052	010052	0,84 Cent	010018	010018	1,34 Cent
Mo-Fr 19-24 Uhr		01013	Tele2	0,94 Cent	010018	010018	1,34 Cent
Sa, So 0-7 Uhr		01028	Sparcall	0,1 Cent	01088	01088telecom	0,77 Cent
Sa, So 7-24 Uhr		010018	010018	1,46 Cent	010052	010052	1,64 Cent
Die günstigsten Anbieter für Mobilfunk							
00-24 Uhr		01052	01052	1,82 Cent	Günstige Call-by-Call-Anbieter ohne Anmeldung; Tarife in Cent pro Minute. Anbieter mit 0900-Nummern sind nicht berücksichtigt. Angaben ohne Gewähr. Stand: 16. 8. 2019 Telltarif-Leserhotline: 0900/1330100 (1,86 Euro/Min. aus dem T-Com-Netz; Mo. - Fr. 9 - 18 Uhr) Nur Anbieter mit Tarifansage Quelle: www.telltarif.de		
		010018	010018	2,81 Cent			
		01040	Ventelo	2,88 Cent			